

# WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 \* 04600 Altenburg

---

*Sonder-Informationen-Brief*

*Juni 2010*

## **Krankenkassen-Insolvenzen**

Immer öfter ist aus den Medien zu hören, dass einige (gesetzliche) Krankenkassen wirtschaftliche Probleme haben und bei Manchen sogar eine Pleite droht.

### ***Was hat dies für Konsequenzen für die Versicherten.***

Grundsätzlich gilt ... niemand muss wegen einer Kassenpleite um seinen Versicherungsschutz bangen.

Wenn eine Krankenkasse wegen Überschuldung geschlossen wird, ist der Versicherungsschutz nicht gefährdet. Bereits begonnene medizinische Behandlungen werden bezahlt; Versicherte, Ärzte, Krankenhäuser und Versorger müssen also nicht um ihre Rechnungen bangen. Neue Leistungen können bei der betroffenen Krankenkasse aber nicht mehr in Anspruch genommen werden.

### ***Wann erfolgt eine Schließung***

Hat eine Krankenkasse den Behörden eine drohende Insolvenz gemeldet, wird zunächst nach Möglichkeiten gesucht, die Schließung abzuwenden, zum Beispiel durch Zusammenschluss mit einer anderen Kasse. Erst wenn es keinen anderen Ausweg mehr gibt, wird die Schließung veranlasst.

Muss eine Kasse wegen Zahlungsunfähigkeit schließen, springt finanziell der Verbund ein, zu dem die Krankenkasse gehört (die „Kassen-Familie“; bei einer Betriebskrankenkasse zum Beispiel der BKK-Verband). Und wenn dieser Verband durch die Hilfeleistung überfordert ist, dann das gesamte System der gesetzlichen Krankenkassen.

### ***Was müssen die Versicherten im Falle einer Schließung tun***

Wenn eine Kasse geschlossen wird, werden Versicherte und Arbeitgeber informiert, damit sich die Versicherten kurzfristig einer anderen Krankenkasse anschließen können. Die Frist für einen Wechsel endet zwei Wochen nach der Schließung. Normalerweise informiert die Krankenkasse aber schon einige Wochen vor der Schließung. Die üblichen längeren Kündigungsfristen gelten dann nicht mehr.

Beschäftigte müssen ihren Arbeitgeber über den Krankenkassenwechsel informieren. Wird eine Krankenkasse geschlossen und versäumt der Beschäftigte den Wechsel in eine neue Kasse, meldet der Arbeitgeber den Versicherungspflichtigen von sich aus in einer neuen Kasse an. Günstigstenfalls bei einer Krankenkasse, wo der Beschäftigte früher schon einmal versichert war, ansonsten kann der Arbeitgeber selbst entscheiden.

Quelle: Handelsblatt vom 18. Juni 2010 und andere